

## Beschluss

des Präsidiums der Hochschule Anhalt  
vom 30.03.2020

### Ausnahmeregelungen

zur Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs  
an der Hochschule Anhalt  
ab dem **20.04.2020**

Auf der Grundlage der zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 24.03.2020, des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. März 2020, der Ausnahmeregelung für Studium- und Lehre des Präsidiums der Hochschule Anhalt vom 16.03.2020 einschließlich seiner Ergänzungen wird durch das Präsidium der Hochschule Anhalt der folgende Beschluss gefasst.

- (1) Die Ausnahmeregelung zur Durchführung des Abschlusskolloquiums zur Master-, Bachelor- und Diplomarbeit an der Hochschule Anhalt vom 16.03.2020 einschließlich der ergänzenden Hinweise vom gleichen Tag sowie die 1. Ergänzung dieser Ausnahmeregelung vom 20.03.2020 werden bis zum 19.04.2020 verlängert und dann mit Wirkung vom 20.04.2020 aufgehoben.
- (2) Ab dem 20.04.2020 wird ein flexibler Lehr- und Prüfungsbetrieb durchgeführt, der den Studierenden die Absolvierung und den Abschluss möglichst aller für das gesamte Studienjahr 2020/2021 (Sommer- und Wintersemester) geplanten Lehrveranstaltungen ermöglicht. Das kann u. a. auch beinhalten
  - die Verschiebung von Modulen des Sommersemesters in das Wintersemester und umgekehrt bzw. eine vorgezogene Absolvierung von für ein Online-Studium geeigneter Module aus nachfolgenden Semestern,
  - die Nutzung des bisher als vorlesungsfreie Zeit im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Zeitraums vom 26.07. – 13.09.2020 sowie
  - eine flexible von den Festlegungen der Studien- und Prüfungsordnung abweichende Anwendung von Vermittlungsformen (Vorlesung, Übung, Seminar, Praktika, Selbststudium).
- (3) Das Direktstudium des Sommersemesters beginnt an der Hochschule **am 20.04.2020** und wird zunächst ausschließlich ohne physische Anwesenheit der Studierenden in Form eines Online- bzw. Fernstudiums durchgeführt. Lehrveranstaltungen, die außerhalb von Lehrgebäuden bzw. Lehrräumen im Freien stattfinden müssen, können in dieser Zeit nicht oder nur unter Beachtung der gesetzlichen Festlegungen zu Kontakteinschränkungen durchgeführt werden.  
Lehrveranstaltungen mit einem hohen Praxisanteil (z. B. Laborpraktika, praktische Arbeiten in Werkstätten oder im Freien) können auch als Einzel- oder Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen Sommer- und Wintersemester durchgeführt werden.

- (4) Das berufsbegleitende Studium wird ebenfalls ab 20.04.2020 ausschließlich ohne physische Anwesenheit der Studierenden in Form eines Online- bzw. Fernstudiums durchgeführt.

Der Studienablaufplan ist hier durch die Studienfachberater in eigener Verantwortung anzupassen (z. B. Verdichtung des Semesters, Verschiebung von Modulen), so dass dem Studierenden dadurch möglichst keine Nachteile entstehen.

- (5) Noch offene Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020, sowie die für eine Zulassung zur Abschlussarbeit erforderlichen Fachprüfungen/Leistungsnachweise und optional weitere bis zum 26.07.2020 erforderliche Prüfungen können im Sommersemester 2020 in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auch studienbegleitend durchgeführt werden.

Die Prüfungen des Sommersemesters sollen möglichst planmäßig in den bereits dafür laut Studienjahresablaufplan festgelegten zwei Prüfungsperioden stattfinden. In Ausnahmefällen kann bei der Planung des flexiblen Lehrbetriebes von diesen Prüfungsperioden für einzelne Studiengänge abgewichen werden, wenn gewährleistet ist, dass für die Prüfungen jeder Periode mindestens zehn Prüfungstage zur Verfügung stehen. Diese Abweichungen sind in Zusammenhang mit der Prüfungsplanung für das Sommersemester durch die Fachbereiche bis zum 31.05.2020 festzulegen und über den für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten beim Präsidium anzuzeigen.

- (6) Um Prüfungen aufgrund der gegebenen Einschränkungen fristgemäß durchzuführen, kann zeitlich befristet vom Prüfer auch ein Wechsel der Prüfungsart in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss genutzt werden. Des Weiteren können mündlichen Prüfungen bzw. Leistungsnachweise und Prüfungen mit Kolloquium (einschließlich Kolloquium zur Abschlussarbeit) unter Nutzung elektronischer Medien durchgeführt werden. Studierende müssen entsprechend Studien- und Prüfungsordnung bei Wechsel der Prüfungsart und Teilnahme an derartigen Prüfungen gegebenenfalls schriftlich ihre Einwilligung erklären.

- (7) Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten im Rahmen von Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen werden ab dem 13. März 2020 bis zur Wiederaufnahme eines regulären Studienbetriebes (mindestens aber bis 19. April 2020) gehemmt. Das bedeutet, dass Abgabefristen derzeit nicht weiterlaufen, so dass die Studierenden mit Wiederaufnahme eines regulären Studienbetriebes, der die Wiederöffnung u. a. der Bibliotheken, Labore, Werkstätten und PC-Pools umfasst, den vollen Rest der Abgabefrist wahrnehmen können. Die Fachbereiche werden ermächtigt, hierzu weitere ergänzende oder erweiternde Festlegungen zu treffen und diese dem Prüfungsamt der Hochschule mitzuteilen.

- (8) Die Vorgabe, Abschlussarbeiten in gedruckter und gebundener Form einzureichen, wird zeitlich befristet aufgehoben. Der Gutachterin/dem Gutachter ist die Arbeit zunächst nur in digitaler Form bereitzustellen. Näheres dazu regeln die Fachbereiche.

- (9) Zur Umsetzung dieser Leitlinien können durch das Präsidium, die Fachbereichsleitungen und Prüfungsausschüsse weiterer Beschlüsse gefasst werden.

Köthen, 30.03.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn  
Präsident der Hochschule Anhalt